

Pflichtverletzung ist eine *disziplinarische, ordnungsrechtliche* oder auch *materielle und strafrechtliche Verantwortlichkeit* gegeben.

Im speziellen bedeutet die juristische Verantwortlichkeit *das Einstehe nmüssen der Leiter und Mitarbeiter für die Einhaltung der ihnen übertragenen Rechtspflichten*, was das Einstehe nmüssen für die Verletzung solcher Rechtspflichten einschließt. Dieses Einstehe nmüssen stellt eine juristische Garantie für das von den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung bestimmte und in Rechtsnormen geforderte rechtmäßige Verhalten der Leiter und Mitarbeiter dar. *Die juristische Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzungen dient der Sicherung der politischen Macht der Arbeiterklasse und dem Schutz der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, der Gewährleistung von Staatsdisziplin, Ordnung und Gesetzlichkeit.* Sie ist ein Ausdruck der persönlichen Verantwortung jedes Leiters und Mitarbeiters gegenüber den Werktätigen und den Interessen des Volkes.

Jede Pflichtverletzung macht sichtbar, daß der Betreffende seiner Verantwortung nicht bzw. nicht voll gerecht geworden ist. Häufig sind die politisch-moralischen Auswirkungen einer Pflichtverletzung weitaus erheblicher als die möglicherweise eingetretenen materiellen Schäden. Ein mit einer Pflichtverletzung verbundener Mißbrauch des Vertrauens der Werktätigen schädigt vor allem das Ansehen und die Autorität der sozialistischen Staatsorgane.

Zugleich ist es Ziel juristischer Verantwortlichkeit, Pflichtverletzungen vorzubeugen und die Arbeit der Leiter und Mitarbeiter in den Organen des Staatsapparates uneingeschränkt auf die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Wahrung der Rechte der Bürger zu orientieren. Dazu ist die Analyse und Auswertung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die zur Verletzung von Rechtspflichten führten, unerläßlich.

461. Die disziplinarische Verantwortlichkeit

Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter in den Organen des Staatsapparates ist die Art und das Maß des Einstehe nmüssens bei Verstößen gegen die Staats- und Arbeitsdisziplin, bei Verletzungen ihnen obliegender Pflichten sowie bei Überschreiten der übertragenen Befugnisse. Sie tritt ein, wenn ein Leiter oder Mitarbeiter Pflichten schuldhaft (*fahrlässig oder vorsätzlich*) verletzt und wenn andere Formen der Erziehung nicht ausreichen. Das bedeutet, daß nicht jede Pflichtverletzung zu Maßnahmen disziplinarischer Verantwortlichkeit führen muß. Der Disziplinarbefugte entscheidet in der Regel darüber, ob bei Pflichtverletzungen ein Disziplinarverfahren durchgeführt wird oder ob andere Formen der Erziehung angewendet werden, z. B. eine kritische Aussprache im Kollektiv.

Eine besondere erzieherische Wirkung kann mit einem Disziplinarverfahren erreicht werden, das zwingende Voraussetzung für den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme ist. Grundsätzlich ist das Verfahren unmittelbar nach Bekanntwerden der dafür maßgeblichen Tatsachen vom Disziplinarbefugten zu eröffnen und nach den in der Mitarbeiter-VO enthaltenen Grundsätzen durchzuführen (vgl. §§ 19 ff.).

Disziplinarbefugt gegenüber dem o. g. Kreis der Leiter und Mitarbeiter sind